



10 ADAC Verbrauchertipps zum Thema:

Fahrzeugdiebstahl – Was tun?

Der festgestellte Fahrzeugdiebstahl gehört sicherlich zu den Momenten, die ein Kraftfahrer nicht unbedingt erleben möchte. Neben dem zu beklagenden (finanziellen) Verlust sind vielfach auch Ärger, Laufereien und etwaige Behördengänge die Folge. Die nachfolgenden Tipps sollen dabei helfen, einen kühlen Kopf zu bewahren und dieses Problem Stück für Stück anzugehen.

- Bei festgestelltem Verlust bitte zunächst bei der Polizei vergewissern, dass das Fahrzeug nicht aufgrund Falschparkens abgeschleppt oder wegen mangelnder Fahrzeugsicherung, z. B. durch offenes Fenster, sichergestellt wurde.
- Erstellen Sie gegen Vorlage des Fahrzeugscheines (Zulassungsbescheinigung Teil I) und des Personalausweises eine schriftliche Diebstahlsanzeige bei der Polizei und lassen Sie sich eine Bestätigung in Schriftform aushändigen.
- Zur Vorlage bei der Polizei und der Versicherung fertigen Sie eine Liste der weiteren Gegenstände an, die sich zum Zeitpunkt des Kfz-Diebstahles im Fahrzeug befunden haben. Bei entwendeten EC-, Kreditkarten oder Mobiltelefonen lassen Sie diese sofort sperren. Sperr-Notrufnummer Inland: 116 116 (gebührenfrei); Ausland: +49 116 116 oder +49 30 4050 4050 bzw. Sperrnotrufnummer des eigenen Mobilfunkanbieters.
- Der Fahrzeugdiebstahl ist über eine bestehende Teilkaskoversicherung abgedeckt und sollte dort unverzüglich schriftlich gemeldet werden – ggf. sollten auch eine bestehende Hausratversicherung und Gepäckversicherung umgehend informiert werden.
ACHTUNG: Unbedingt die Weisungen des Versicherers befolgen.
- Die Abmeldung im Straßenverkehrsamt mit der polizeilichen Bestätigung, dem Kfz-Brief, Kfz-Schein (bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I und II) und ggf. notwendiger Vollmacht sollten Sie innerhalb von ca. 10-14 Tagen nach Diebstahl vornehmen, damit keine weiteren Kfz-Steuern und Versicherungsprämien gezahlt werden müssen.

- Zur Schadensregulierung alle Originalschlüssel, Fahrzeugpapiere nach der Abmeldung beim Straßenverkehrsamt, Kaufrechnung, Fotos, Rechnungen über Reparaturen oder Zubehör sowie die sorgfältig ausgefüllte Schadensanzeige an die Versicherung zurücksenden; empfohlen wird der Versand per Einschreiben.
- **ACHTUNG:** Nach Ablauf eines Monats ab Eingang der Schadensanzeige beim Teilkaskoversicherer geht das Fahrzeug in das Eigentum der Versicherung über. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der Frist wieder aufgefunden, müssen Sie das Fahrzeug zurücknehmen. Daher ist die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges erst nach Ablauf der Monatsfrist sinnvoll, sonst haben Sie ggf. ungewollt zwei Fahrzeuge.
- Wird das Fahrzeug vorher gefunden, zahlt der Versicherer diebstahlsbedingte Beschädigungen in Höhe der Reparaturkosten oder bei Totalverlust den Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert (bei Neuwagen je nach Vertrag sogar den Neupreis). Die Teilkaskoversicherung darf den Gutachter benennen. Darüber hinaus sollten Sie den Leistungsumfang Ihres Versicherungsvertrages prüfen bzw. prüfen lassen.
- Zudem erstattet der Versicherer zumeist die Bahnfahrtkosten zum Sicherstellungs- bzw. Fundort bis 1.500 Bahnkilometer; daher ein etwaiges Bahnticket zur Vorlage verwahren.
- Mietwagenkosten für die Dauer des Fahrzeugwegfalles zahlt üblicherweise nicht die Kaskoversicherung. Ein Ersatzfahrzeug wird jedoch durch die ADAC Plusmitgliedschaft bis zu sieben Tage oder durch eine sog. Verkehrsservice-Versicherung oder Mobilitätsgarantie (in der Regel drei bis fünf Tage) übernommen.

**Das Team des ADAC Verbraucherschutzes
hilft Ihnen gerne weiter!**

Bitte vereinbaren Sie einen Rückruf unter der Rufnummer
0 800 5 10 11 12 (Mo. – Sa. 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr)